



**Reglement über die
Betreuungsgutscheine im Be-
reich der familienergänzenden
Kinderbetreuung**

Reglement über die Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

Artikel 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV¹.

Artikel 2

Betreuungsgutscheine Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Artikel 3

Altersgruppen² ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für
a vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,
b vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.
² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule gemäss Angebotsmodell besuchen könnten.

Artikel 4

Organisation ¹ Der Gemeinderat beauftragt die Finanzverwaltung Neuenegg für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine. Der Entscheid zur Ausgabe des Betreuungsgutscheines wird mittels Verfügung den Eltern mitgeteilt. Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen.
² Der Gemeinderat kann von Art. 4 ¹ abweichen und alle in diesem Reglement umschriebenen Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. Er regelt diesfalls die Einzelheiten.

Artikel 5

Kein Rechtsanspruch ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

¹ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

² Enthält das Reglement keine Bestimmungen zu den berechtigten Altersgruppen, bestimmt sich das anspruchsberechtigte Alter nach Art. 34a ASIV. Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für Schulkinder begrenzen (Art. 34c Abs. 1 ASIV).

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Artikel 6

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung) ¹ Die Gemeinde begrenzt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.³
² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Budget-Kredite durch die Gemeindeversammlung.

Artikel 7

Unterlagen Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind⁴.

Artikel 8

Verfahren ¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:⁵

- a Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt.
- b Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 9 zu.
- c Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art. 9 vor.
- d Wer aufgrund der Provisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- e Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Artikel 9

Priorisierung ¹ Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a Erste Priorität: Kinder, die bereits einen Betreuungsgutschein hatten. Der Anspruch muss bis am 15. Februar (siehe Art. 8) für das folgende Schuljahr beantragt werden.
- b Zweite Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen oder aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.

³ Wird eine Kontingentierung vorgesehen, müssen Bestimmungen zur Bewirtschaftung einer möglichen Warteliste (Priorisierung) erlassen werden.

⁴ Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich weitgehend aus den Vorgaben der ASIV. Die Gemeinden könnten bestimmen, dass für die vorgängige Zusicherung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 noch nicht alle Unterlagen eingereicht werden müssen.

⁵ Die im Art. 8 erwähnten Daten können von der Gemeinde angepasst werden.

c Dritte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Artikel 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.

d Gesuche nach deren Eingangsdatum (Art. 8 Abs. 1 Bst. e)

² Der Gemeinderat kann, wenn notwendig, weitere Priorisierungspunkte sowie weitere Benutzungsbestimmungen in einer Verordnung regeln.

Artikel 10

Anpassung der Betreuungsgutscheine⁶

¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Pensums an das effektive Pensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Pensums liegt.

³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.

Artikel 11

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

¹ Die Gemeinde kann den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20 % auf begründetes Ausnahmegesuch hin gewähren.

Artikel 12

Gebühr

Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Im Jahr der Einführung werden die Betreuungsgutscheine vom 01. Januar 2020 – 31. Juli 2020 abgegeben, damit anschliessend der Schuljahres Rhythmus eingehalten werden kann.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2019.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

René Wanner

Marco Joder

⁶ Die Regelung stellt u.a. sicher, dass Anpassungen des vergünstigten Pensums innerhalb des anspruchsberechtigten Pensums auch bei Kontingentierung und erst zu Ende einer Tarifperiode möglich sind (somit wird die Umsetzung von Art. 34r, Abs. 4 und 5 auch bei Kontingentierung möglich).

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, das heisst vom 24. Oktober bis 23. November 2019, in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. Oktober bekannt.

Neuenegg, den 27. November 2019

Der Gemeindegeschreiber:

Marco Joder

Publikationszeugnis

Das Inkrafttreten des Reglements wurde am 6. Februar 2020 im Amtsanzeiger bekannt gemacht.